

*Uns Verbindet Logistik*

# UNTERNEHMENSVERBAND LOGISTIK

Schleswig-Holstein e.V.



**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Abschnittskontrollen**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD- Drucksache 19/2847**

## **I. Betroffenheit der Branche:**

Der Unternehmensverband Logistik Schleswig-Holstein e. V. vertritt an die 500 Logistikunternehmen im Land, wovon an die 300 Unternehmen Güterkraftverkehr betreiben.

LKW unterliegen im Gegensatz zu PKW einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung.

Wie schnell ein LKW fahren darf, richtet sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs und der Klassifizierung des Straßennetzes.

Bei LKW mit einem Gewicht zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen wird zwischen Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Landstraßen keinen Unterschied gemacht. Überall darf maximal 80 km/h schnell gefahren werden.

Auf Autobahnen gilt daher für alle LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h.

Auf Landstraßen richtet sich die Höchstgeschwindigkeit des LKW nach dem zulässigen Gesamtgewicht. So müssen hier besonders schwere Lastkraftwagen, wie beispielsweise Großraum- und Schwerlasttransporter, auf spezielle Geschwindigkeitsbegrenzungen achten.

LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen dürfen dort maximal 80 km/h fahren.

LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen dürfen maximal 60 km/h fahren.

Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt, wie bei PKW auch, dass maximal 50 km/h gefahren werden darf; es sei denn, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit liegt niedriger; etwa in einer Zone mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h.

Für die Güterkraftverkehrsbranche würde daher eine Abschnittskontrolle nur Sinn machen, wenn der Durchschnittswert zwischen zwei Abschnitten unter den vorgenannten Geschwindigkeitsbeschränkungen liegen würde.

Das könnte etwa auf der Rader Hochbrücke der Fall sein, wenn zwischen den beiden Kontrolleinrichtungen vor und hinter der Brücke die für LKW vorgeschriebene Geschwindigkeit von 60 km/h festgehalten würde.

Ab Anfang Mai 2006 ist der Einbau eines digitalen EG- Kontrollgeräts für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Busse mit mehr als neun Sitzplätzen Pflicht.

Die Kontrollgeräte dienen der Aufzeichnung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten der Kraftfahrer. Sie können aber auch zur Beweisführung für Geschwindigkeitsverstöße herangezogen werden.

Bedingt durch das „gläserne“ Prinzip des EG-Kontrollgerätes ist auch hier die Betroffenheit der Branche sehr gering.

## **II. Reduzierung von Unfällen**

Soweit uns Untersuchungen und Auswertungen bekannt sind, lassen sich durch die Abschnittskontrollen Unfälle stark reduzieren. Das System hält die Verkehrsteilnehmer dazu an, die vorgeschriebene Geschwindigkeit einzuhalten. So können insbesondere Unfallschwerpunkte mit diesem System ausgestattet werden.

Da auch PKW Unfälle mit LKW Unfällen im Zusammenhang stehen, ließe sich durch eine Geschwindigkeitsreduzierung für PKW auch die Beteiligung von LKW an Unfällen reduzieren.

Ferner sei anzumerken, dass eine Abschnittskontrolle repräsentativer ist, als eine punktuelle Messung, da auf der gesamten Strecke die Verkehrsteilnehmer vorsichtiger agieren und sich an die vorgeschriebene Durchschnittsgeschwindigkeit halten.

### **III. Datenschutz**

Da die Unternehmen der Logistikbranche bei einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen einen Digitalen Tachographen benutzen müssen, sind unsere Unternehmen für Kontrollzwecke sichtbar. Sämtliche relevante Daten können aufgezeichnet werden. Insofern tangiert uns der Datenschutz durch einen zusätzlichen Kontrollmechanismus nicht.

Sollte bei einer Abschnittskontrolle keine Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt werden, sind wir der Auffassung, dass die Daten dann unverzüglich vernichtet werden.

### **IV. Zusammenfassung**

Die von der SPD Fraktion favorisierten Abschnittskontrollen haben nur einen geringen Einfluss auf den Güterkraftverkehr, da dieser schon Geschwindigkeitsbeschränkungen unterliegt und Geschwindigkeiten digital aufgezeichnet werden.

Unfälle, insbesondere an Unfallschwerpunkten, können stark reduziert werden.

Der Güterkraftverkehr wird durch den Digitalen Tachographen „gläsern“ wie in kaum einer anderen Branche. Jede Minute Lenkzeit wird lückenlos erfasst. Insofern ergeben sich für die Logistikbranche kaum datenschutzrechtliche Bedenken.

gez.

Dr. Thomas Rackow

Der UVL vertritt an die 500 Unternehmen mit 10.000 Mitarbeitern aus dem Logistikbereich in Schleswig-Holstein

Amtsgericht Kiel  
VR 2160 KI  
Vorstand: Peter Boyens,  
Michael Gröning,  
Geschäftsführer: Dr. Thomas Rackow

Leinestraße 36  
24539 Neumünster  
Mail: [T.rackow@uvl-sh.de](mailto:T.rackow@uvl-sh.de)  
Tel.: 04321 30 09 36